

FORMULAR 14

Durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde rechtsverbindlich kundzumachen und darüber hinaus durch Anschlag am Gebäude jedes Wahllokals bekannt zu machen.

Abschrift in jedem Fall bis spätestens 15. Februar 2018 an die Kreiswahlbehörde absenden.

Stadt- Markt- Gemeindeamt: 9952 St. Johann im Walde
St. Johann im Walde 48

Kundmachung / Bekanntmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Landtagswahl am 25. Februar 2018 wird gemäß § 38 Abs. 3 der Tiroler Landtagswahlordnung 2017 kundgemacht:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n):

Spr.	Bezeichnung	Adresse	Wahlzeit		barrierefrei	Verbotszone
			von	bis		
1	Gemeindeamt St. Johann im Walde - Sitzungssaal	9952 St. Johann im Walde 48	08:00	12:00	nein	50 Meter im Umkreis des Wahllokales

2. Wahlzeit

Während der Wahlzeit ist die **Stimmabgabe durchlaufend** möglich. Der Wahlbehörde ist zur Stimmabgabe ein amtlicher **Lichtbildausweis** (Reisepass, Personalausweis, Führerschein und dergleichen), aus dem die **Identität des Wählers** ersichtlich ist, oder eine sonstige amtliche Urkunde, mit der die Identität nachgewiesen werden kann, vorzulegen. **Verschlossene Wahlkarten** können am Wahltag nur mehr bei der Wahlbehörde, in deren Wählerverzeichnis der Wähler eingetragen ist, während der Wahlzeit dieser Wahlbehörde abgegeben werden. Vor dieser Wahlbehörde können Wahlberechtigte, für die eine Wahlkarte ausgestellt wurde, ihre Stimme auch noch mit **offener Wahlkarte** abgeben: Dies ist allerdings nur möglich, wenn die Wahlkarte noch nicht zugeklebt und die eidesstattliche Erklärung noch nicht unterschrieben wurde und die offene Wahlkarte der Wahlbehörde vorgelegt wird.

3. Am Wahltag ist innerhalb der Verbotszone

- a) **jede Art der Wahlwerbung**, wie Ansprachen an die Wähler, Verteilung von Wahlaufrufen und Wahlwerberlisten und dergleichen,
 - b) **jede Ansammlung von Menschen** und
 - c) **das Tragen von Waffen** (außer durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes)
- verboten.

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2.500,- Euro geahndet.

Kundmachung

angeschlagen am 20.12.2017

abgenommen am _____



Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister: